

Nr. 20/2019
ausgegeben am: **29.05.2019**

INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
I. Nachtragssatzung zum Bebauungsplan Nr. 3/63 des Geländes zwischen der Schwerter-, Turm- und Kleine Straße – 1. Änderung i.V.m. § 13 BauGB hier: Umstellung des Verfahrens auf das Normalverfahren	104
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Öffentliche Zustellung für die Rheinische Wohnraum GmbH	104
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Verschiebung der Abfuhr von Restmüll wg. 30. Mai 2019 (Christi Himmelfahrt)	104
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Änderung der Abfuhrzeiten für Restmüll in den Sommermonaten	104
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hagen-Nord	104
Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
II. Nachtrag vom 24.05.2019 zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 26. Februar 2015	105
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 23.05.2019	106
Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 Abs. 1 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) in der derzeit gültigen Fassung	106
Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) in der derzeit gültigen Fassung	107
Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
Abräumung von Reihengrabstätten gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) in der derzeit gültigen Fassung	107

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

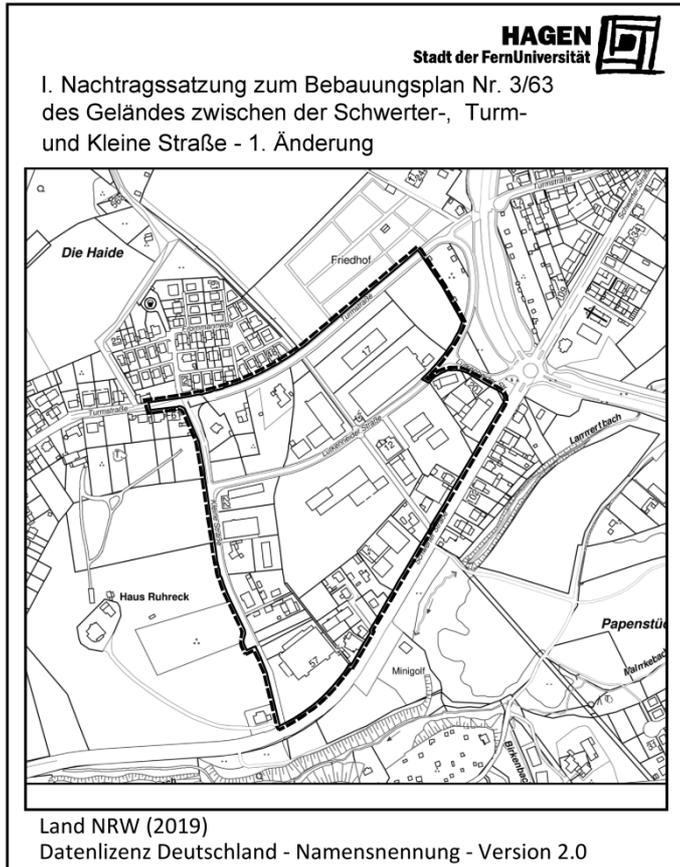
Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

I. Nachtragssatzung zum Bebauungsplan Nr. 3/63 des Geländes zwischen der Schwerter-, Turm- und Kleine Straße – 1. Änderung i. V. m. § 13 BauGB

hier: Umstellung des Verfahrens auf das Normalverfahren

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Umstellung des im vereinfachten Verfahren eingeleiteten Änderungsverfahrens auf das Normalverfahren.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich dieses Änderungsverfahrens umfasst den Geltungsbereich der I. Nachtragssatzung zum Bebauungsplan Nr. 3/63 des Geländes zwischen der Schwerter-, Turm- und Kleine Straße. Um einen überdeckungsfreien Anschluss an den nordöstlich angrenzende Bebauungsplan (Nr. 2/96 1. Änderung 2. Fassung - Ortsumgehung Boele) zu erhalten, wurde eine geringfügige Verkleinerung des Plangebietes vorgenommen.

In dem im Sitzungssaal ausgehängtem Lageplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Nach der Umstellung des Verfahrens findet als nächster Schritt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (inkl. Scoping) statt.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Hagen, 27.05.2019 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für die Rheinische Wohnraum GmbH, letzte bekannte Anschrift 58091 Hagen, Delsterner Str. 57, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C.1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerbescheid vom 06.05.2019

für die Gewerbesteuerveranlagung 2015

für die Vorauszahlungen 2018ff

Zinsbescheid vom 06.05.2019 für den Veranlagungszeitraum 2015

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Geschäftszeichen: 20/2, Kassenzeichen:1001.1004169.6

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 21.05.2019 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll

Wegen des Feiertages am 30. Mai 2019 (Christi Himmelfahrt) verschiebt sich die Restmüllabfuhr

von Donnerstag, 30. Mai auf Freitag, 31. Mai

von Freitag, 31. Mai auf Samstag, 01. Juni 2019.

Hagen, 24.05.2019 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Änderung der Abfahrzeiten für Restmüll

In den Sommermonaten Juni, Juli und August 2019 beginnt die Abfuhr von Restmüll bereits um 06:00 Uhr, statt wie üblich um 07:00 Uhr.

Daher ist es notwendig, dass die Restmüllbehälter in diesen Monaten schon um 06:00 Uhr zur Leerung bereitstehen.

Hagen, 24.05.2019 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hagen-Nord

Frau Anne-Katrin Stamm hat mit Ablauf des 13.05.2019 ihr Mandat in der Bezirksvertretung Hagen-Nord niedergelegt. Gemäß § 46a i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) -SGV. NRW. 1112 - habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste von HAGEN AKTIV Herrn Rolf Klinkert, Brusebrinkstr. 32, 58135 Hagen, festgestellt.

Die dieser Feststellung zugrunde liegende Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Hagen, Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Bezirksverwaltungsstelle

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Hohenlimburg, Freiheitstr. 3, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung.

Hagen, 23.05.2019 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

BEKANNTMACHUNG

des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

II. Nachtrag vom 24.05.2019 zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 26. Februar 2015

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und des § 33 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 08. Mai 2019 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (nachfolgend Friedhofsgebührensatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 1 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Nicht im Gebührentarif nach § 4 dieser Satzung aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem geleisteten Aufwand berechnet bzw. es erfolgt eine Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hagen in deren jeweils gültigen Fassung.

Im § 3 Absatz 3 werden nach dem Wort „Summe“ die Worte „im Voraus“ eingefügt.

§ 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Nicht fristgerecht gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 4 Ziffer 1.10 erhält folgende Fassung:

Aufbewahrung eines Verstorbenen
(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Aufbewahrungsraum bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)

§ 4 Ziffer 1.20 erhält folgende Fassung:

Aufbewahrung eines Verstorbenen in einem Kühlraum
(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum für bis zu sieben Tage)

§ 4 Ziffer 1.40 erhält folgende Fassung:

Nutzung des Obduktionsraumes

§ 4 Ziffer 1.50 erhält folgende Fassung:

Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung

§ 4 Ziffer 1.51 erhält folgende Fassung:

Waschutensilien für eine religiöse Waschung
(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung eines weißen Leinentuchs, eines Stücks Seife sowie je zwei Einwegschürzen und Einwegüberziehschuopaaren)
Die Gebühr wird auf 30 Euro festgesetzt.

§ 4 Ziffer 1.60 erhält folgende Fassung:

Nutzung eines Kühlraumes nach Ablauf von sieben Tagen je Tag
(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum nach Ablauf von sieben Tagen bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)

§ 4 Ziffer 1.70 erhält folgende Fassung:

Nutzung der Andachtshalle
(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für die erste halbe Stunde [Regelnutzungszeit] sowie die Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Andachtshalle)

Im § 4 wird die Ziffer 1.80 wie folgt neu eingefügt:

Zuschlag für eine längere Nutzung der Andachtshalle
(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für jede weitere angefangene halbe Stunde im Anschluss an die Regelnutzungszeit)
Die Gebühr wird auf 100 Euro festgesetzt.

§ 4 Ziffer 2.50 erhält folgende Fassung:

Urnenbestattung
(Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub bzw. das Öffnen der Grabstelle, das Ausschlagen des Grabes mit Matten [nicht bei Nischen/Stelen], der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen bzw. Schließen des Grabes)

§ 4 Ziffer 2.70 erhält folgende Fassung:

Aschenverstreung
(Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Konduktführer, das Ausstreuen der Totenasche sowie die Herrichtung der Bestattungsfläche)

§ 4 Ziffer 2.80 erhält folgende Fassung:

Gemeinschaftsbestattung im Sternenkinderfeld

§ 4 Ziffer 3.10 erhält folgende Fassung:

gesetzlich vorgeschriebene zweite ärztliche Leichenschau
(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Vorbereitung und Durchführung der vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen zweiten ärztlichen Leichenschau vor der Einäscherung)

Im § 4 Ziffer 3.80 -Versand einer Urne im Inland- wird die Gebühr als Folge der gestiegenen Versandkosten wie folgt neu festgesetzt:

65 Euro

Im § 4 entfallen die Ziffer 3.90 –Holzurne ohne Motiv- und 3.100 – Holzurne mit Motiv- ersatzlos.

§ 4 Ziffer 4.10 erhält folgende Fassung:

Einzelgrabstätte Sargbestattung

§ 4 Ziffer 4.20 erhält folgende Fassung:

Einzelgrabstätte Tuchbestattung

§ 4 Ziffer 4.30 erhält folgende Fassung:

Einzelgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung

§ 4 Ziffer 4.40 erhält folgende Fassung:

Gemeinschaftsgrabstätte Sargbestattung

§ 4 Ziffer 4.60 erhält folgende Fassung:

Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreung (Aschenstreuelfeld)

§ 4 Ziffer 4.70 erhält folgende Fassung:

Gemeinschaftsgrabstätte für Sammelbestattungen (Sternenkinderfeld)

§ 4 Ziffer 4.80 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätte Sargbestattung

§ 4 Ziffer 4.90 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätte Sargbestattung eines Kindes (Kindergrab)

§ 4 Ziffer 4.110 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätte Tuchbestattung eines Kindes (Kindergrab)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 23.05.2019 *Bihs* (Vorstand)

BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) in der derzeit gültigen Fassung

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
21 / - / 21-22	Refflinghaus

Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
37 / - / 29-30	Dickhut
1 / - / 158-159	Schneidermann
33 / - / 41-42	Kuhn
U2 / - / 143A-143D	Schimowsky
U6 / 11 / 44A-44B	Barth
N / - / 63A-63B	Kreutzberg
U1A / 14 / 13A-13B	Finke

Friedhof Haspe	
Grabstätte	Name
1 / 2 / 24A-24B	Würfel
NIS / - / 40A-40B	Langhanki
3 / 3 / 2A-2B	Riemer
NIS / - / 4A-4B	Beutel

Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
U1 / - / 24A-24B	Menz
U2 / - / 114A-114B	Leymanzik

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen können gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten entfernt werden. Werden diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Einzug einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 23.05.2019 *Bihs* (Vorstand)

BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Abräumung von Reihengrabstätten gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) in der derzeit gültigen Fassung

Auf dem kommunalen Friedhof Vorhalle sollen im Laufe des Jahres 2019 Reihengrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt werden. Die Ruhezeit des letztbestatteten Toten in diesem Grabfeld ist abgelaufen. Es handelt sich um Grabstätten für Sargbestattungen im Grabfeld Block 28A, Reihe 5, Grabstätte 2 bis 5.

Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen können gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten entfernt werden. Werden diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 23.05.2019 *Bihs* (Vorstand)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

Metallbauarbeiten - Gesamtschule Eilpe (Erweiterungsbau), Wörthstraße 30, 58091 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 29.05.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYUMM
Beladung für Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 03.06.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYYYV
Neubau Treppe Spielbrinkstraße Tr/III/516
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 04.06.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYUMU
Mauerarbeiten (Verblendmauerwerk) für den Ersatzbau Pavillon der GS Goethe.
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYY5

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

Auch in der Zeit vom 3. bis 15. Juni finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt.

Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

03.06.2019

Lützowstraße, Hochstraße, Am Berge, Berliner Allee

04.06.2019

Cunostraße, Elseyer Straße, Feithstraße, Scharnhorststraße, Iserlohner Straße, Hohenlimburger Straße

05.06.2019

Herbecker Weg, Lahmen Hasen, Eugen-Richter-Straße, Alleestraße, Blumenstraße, Boeler Straße, Oststraße, Schälk

06.06.2019

Kuhlestraße, Funckestraße, Oeger Straße, Alemannenweg, Zur Hünenpforte, Dümpelstraße, Lortzingstraße, Stadionstraße

07.06.2019

Minervastraße, Schwelmstück, Hasselbach, Wiesenstraße, Im Kley, Ergster Weg, Karl-Ernst-Osthaus-Straße, Liebigstraße

08.06.2019

Bergischer Ring, Alexanderstraße, Auf dem Lölfert, Holthäuser Straße

11.06.2019

Voerder Straße, Am Karweg, Jägerstraße, Westhofener Straße, Schillerstraße, Eckeseyer Straße, Harkortstraße, Enneperstraße

12.06.2019

Schwerter Straße, Vossacker, Kölner Straße, Büddingstraße

13.06.2016

Am Bügel, Krambergstraße, Wienerstraße, Heubingstraße, Im Lindental, Preußer Straße, Vorhaller Straße, Stromstraße

14.06.2019

Hestertstraße, Ährenstraße, Heigarenweg, Dahler Straße, Lindenstraße, Metzger Straße

15.06.2019

Nöhstraße, Turmstraße, Volmeabstieg, Oedenburgstraße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungen sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf www.hagen.de einzusehen.

Verwaltung am 31. Mai geschlossen

Die Hagener Stadtverwaltung bleibt nach Christi Himmelfahrt am Freitag, 31. Mai, geschlossen. Dies gilt auch für die Öffnungszeiten des Zentralen Bürgeramtes am Samstag, 1. Juni. Die Stadtbücherei auf der Springe sowie die Stadtteilbüchereien haben wie gewohnt geöffnet.

Wer eine Dienstleistung der Stadt Hagen benötigt oder in Anspruch nehmen möchte, wird daher gebeten, den Behördengang entsprechend zu planen. Ab Montag, 3. Juni, stehen alle Dienstleistungen der Stadtverwaltung wieder im gewohnten Umfang zur Verfügung. Durch die Schließung werden Einsparmöglichkeiten unter anderem bei den Personalkosten realisiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung müssen Urlaub bzw. Gleitzeitguthaben abbauen, welches die bilanziell vorzunehmenden Rückstellungen verringert.

Der Telefonservice „hagen direkt“ (02331 2075000) ist nicht besetzt. Über eine Bandansage wird aber auf die bestehenden Not- und Rufbereitschaftsdienste hingewiesen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de